

Mitteilung des Senats vom 26. November 2013

19. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „19. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2014. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 18. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2013 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzesentwurf im Umlaufverfahren zugestimmt.

19. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 – 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	275,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	278,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	278,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	90,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	73,30 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	73,30 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	23,52 Euro“
2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	23,83 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	560,00 Euro

Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	560,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	129,60 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Es sind die Kosten für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2014 neu kalkuliert worden. Für den Einsatz der Rettungswagen (RTW), der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und den Intensivtransportwagen (ITW) erfolgte die letzte Gebührenfestsetzung für das Jahr 2013. In die Gebührenkalkulation eingeflossen sind neben den kalkulierten Gesamtausgaben und den kalkulierten Einsatzzahlen ebenfalls die Unter- oder Überzahlungen im bodengebundenen Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen aus dem Jahr 2012. Darüber hinaus konnte mit den Kostenträgern erfolgreich vereinbart werden, dass die Gebühr nicht auf das rechnerische Mindestniveau abgesenkt wird. Dies dient dazu, systembedingte Schwankungen, die aus den Über- bzw. Unterdeckungen der Vorjahre resultieren, abzufedern.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition wie folgt:

Nr.	Gebührentatbestand	Bisherige Gebühr	Gebühr 01.01.2014
300	Pauschalgebühr NEF	298,03 €	275,00 €
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	302,15 €	278,00 €
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	302,15 € 96,17 €	278,00 € 90,00 €
303	Pauschalgebühr Krankentransport	72,22 €	73,30 €
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	72,22 € 22,90 €	73,30 € 23,52 €
308	Vermittlung eines Einsatzes	22,50 €	23,83 €
309	Pauschalgebühr ITW	407,82 €	560,00 €
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	407,82 € 94,40 €	560,00 € 129,60 €

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.